

nicht verpflichtet, wenn der Dienstnehmer gekündigt hat.“

§ 40 bestimmt ausdrücklich, daß die Rechte, die dem Dienstnehmer auf Grund dieses § 17 zu stehen, durch den Dienstvertrag weder aufgehoben, noch beschränkt werden können.

Bei der kurzen Zeit, die dieses Gesetz in Kraft ist, läßt sich über die Erfahrungen, die mit ihm gemacht, noch nichts sagen. Jedenfalls werden sie für uns sehr lehrreich sein, trotz der Verschiedenheit der Verhältnisse in Österreich und Deutschland.

Zurzeit dürfte aber von einer gesetzlichen Regelung, also der Einführung des Ferienzwanges, im Interesse der gewerblichen Entwicklung Abstand zu nehmen sein. Wie eingangs ausgeführt, steht dem Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten gesetzlich ein Anspruch auf Urlaub nicht zu, tatsächlich werden die höheren Gemeindebeamten vertraglich ihn sich wohl gesichert haben, und den Reichs- und Staatsbeamten wird er tatsächlich in so weitem Maße gewährt, daß ein Bedürfnis nach gesetzlicher Festlegung eines Anspruches auf Ferien nicht vorhanden ist.

Der Forderung nach gesetzlicher Festlegung des Rechtes der Privatbeamten auf Ferien kann nicht besser entgegengestellt werden, als durch freiwillige oder vertragliche Gewährung in allen den Fällen, in denen es irgend möglich ist, aber die Verhältnisse liegen zu schwierig, sie sind zu vielgestaltig, persönliche Beziehungen, Arbeitszeit und örtliche Lage, Art der Arbeit und die geschäftliche Situation des Arbeitgebers, Alter und Dienstzeit, Maß der Selbständigkeit und der Verantwortung, Höhe des Gehaltes, spielen eine zu große Rolle, um zu schematisieren. Daß ein gesunder Mensch in jungen Jahren auch lange Zeit ohne Ferien auskommen kann, ohne Schaden zu leiden, hat der Referent an sich selbst erfahren, indem er in den fünf ersten Jahren seiner Tätigkeit in der Industrie an der Spitze der damals noch sehr kleinen Firma Th. Goldschmidt sich Urlaub nicht nehmen konnte, von einigen Samstagen abgesehen. Es wäre also eine arge Übertreibung, wenn man die allgemeine Urlaubserteilung als eine unbedingte Forderung zur Gesunderhaltung unseres Volkes hinstellen wollte, die ein Eingreifen der Gesetzgebung notwendig macht.

Die Münchener Handelskammer hat sich in diesem Sommer mit der Frage der Einführung des gesetzlichen Urlaubes — natürlich im Sinne der Ferien — beschäftigt, aber den von Gehilfenverbänden ausgehenden Antrag zunächst abgelehnt und sich damit begnügt, öffentlich den Wunsch auszusprechen, daß ein angemessener Urlaub bewilligt werde, die endgültige Erledigung des Antrages aber noch verschoben. Ob andere Vertretungen von Handel und Gewerbe sich mit dieser Frage beschäftigt haben, weiß ich nicht, nur verlautet, daß der Hansabund Material zur Klärung der Frage sammelt, ob ein Recht auf Urlaub den Angestellten gesetzlich anerkannt werden soll. Warten wir zunächst einmal ab, was diese jedenfalls auf breiterster Grundlage unternommene Untersuchung bringen wird.

[A. 256.]

## Krankheit des Angestellten, militärische Dienstleistungen, Erholungsurlaub.

Referat für den Sozialen Ausschuß.

Von Dr. ALB. JAEGER, Neuß.

(Eingeg. den 7.12. 1910.)

Der soziale Ausschuß hat in seiner letzten Sitzung sein Arbeitsgebiet u. a. auf „Krankheit des Angestellten, militärische Dienstleistungen, Erholungsurlaub“ ausgedehnt und damit Fragen angeschnitten, die — bei uns — gegenwärtig und für absehbare Zeit einer angemessenen gesetzlichen Regelung entbehren, ja für die immer mehr oder minder schematische gesetzliche Bestimmungen nicht erwünscht sind, deren Erledigung vielmehr freien, nur in ihren Grundlinien in dem zu schaffenden „Normal-Angestelltenvertrag“ festgestellten Vereinbarungen vorbehalten sein sollte!

Österreich besitzt zur Ordnung dieser Angelegenheiten jetzt das Handlungshilfengesetz vom 16.1. 1910, das sich auch auf das Dienstverhältnis von Personen mit höherer nicht kaufmännischer Tätigkeit erstreckt, im Geschäftsbetriebe von Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet.

Wenn wir auch manches beachtenswerte Material jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle finden, können wir die Bestimmungen nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen, zumal praktische Erfahrungen noch nicht vorliegen.

Gelegentlich der Erörterungen betr. Konkurrenzklause haben wir beobachtet, wie sich einer allgemeinen Regelung dieser Frage, für die im Rahmen der chemischen Industrie bereits so zufriedenstellende Resultate erzielt waren, immer neue Schwierigkeiten entgegenstellen, daß es zweckmäßig erscheint, sich auf die Vorbereitung privater Abmachungen im engen Kreise zu beschränken: Sehon damit ergibt sich für den sozialen Ausschuß ein weites Arbeitsfeld, da im besonderen umfangreiche statistische Feststellungen nicht zu umgehen sein dürften.

Wenn auch zunächst die Frage vorlag, welche Wirkungen die Dienstunterbrechung seitens des Angestellten infolge Krankheit, militärischer Dienstleistungen und Erholungsurlaub als solche zeitigt, so glaubte ich doch, auch auf die allgemeinen Verhältnisse des erkrankten bzw. übungspflichtigen Angestellten eingehen zu sollen.

Nun erschien noch vor Abschluß meiner Arbeit das Referat des Herrn Dr. K. Goldschmidt, der die Rechtsfrage der Dienstunterbrechung (B. G. B. § 616; G. O. § 123, 8; G. O. § 133c, 4) und die tatsächlichen Urlaubsverhältnisse der Angestellten in so eingehender, umfassender Weise behandelt, daß ich mich hier, um Wiederholungen zu vermeiden, recht kurz fassen kann, zumal ich, wie eingangs angeführt, durchaus auf dem Standpunkt stehe, die vorliegenden Fragen nicht schematisch, sondern in individualisierender Weise zu erledigen.

Die dem erkrankten Angestellten zustehenden Leistungen werden, sofern sein jährliches Einkom-

men 2000 M nicht überschreitet, durch das Deutsche Krankenversicherungsgesetz (Kr. V. G.) geregelt.

Die Bestimmungen sind bekannt.

Es herrscht Versicherungszwang.

Die Beiträge entfallen zu zwei Dritteln auf die versicherungspflichtigen Personen, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Im Krankheitsfalle wird neben ärztlicher Behandlung als Krankengeld die Hälfte des Tagesarbeitsverdienstes gewährt bis zum Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Beitrittsberechtigung erlischt mit der Überschreitung des Jahreseinkommens von 2000 M.

Das Krankenversicherungsgesetz wäre demnach für die Chemiker nur in ihren Anfangsstellungen von Bedeutung, wenn nicht nach § 11 und 27 Kr. V. G. die Möglichkeit gegeben wäre, daß Krankenkassenmitglieder nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft begründenden Tätigkeit, den Anspruch auf Krankenunterstützung behalten, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortbezahlen.

Bedeutet nun die Überschreitung der Gehaltsgrenze von 2000 M nicht mehr als ein „Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft zur Krankenkasse begründenden Beschäftigung“?

Technische wie kaufmännische Angestellte bleiben — bei weit höherem Einkommen — mit diesem der Berechnung des Krankengeldes zugrundé zu legenden Höchstbetrage von 2000 M versichert, und die Krankenkassen scheinen diese besser situierten Mitglieder nicht ungern zu behalten.

Für den Chemiker erscheint dieses Verbleiben in der Krankenkasse unangemessen: Ist er mit seinem Einkommen aus der gesetzlichen Versicherungspflicht herausgewachsen, dann sollte er keinen Anspruch erheben auf ärztliche Behandlung im Rahmen der Krankenkassen und auf das Krankengeld im Betrage von ca. 3 M.

Die Standeschre des Chemikers erfordert vielmehr sein Ausscheiden, wie aus dem § 133a der Reichsgewerbeordnung (s. Schleithauer, Standesfragen, diese Z. 23, 659 [1910]), so aus der ihm im § 2b Kr. V. G. zugewiesenen Gesellschaft von Werkmeistern, Technikern, Handlungsgehilfen und Lehrlingen, und sein Beruf als Akademiker müßte den Chemiker abhalten, sich von dem Arzte, mit dem ihn gesellschaftliche Gleichberechtigung verbindet, zum Krankenkassensatze behandeln zu lassen.

Der angestellte Chemiker sollte, wie das auf größeren Werken vielfach der Fall ist, in besonderen Beamtenkassen gegen Krankheit versichert bzw. in den Stand gesetzt sein, selbst Fürsorge zu treffen für ernste Tage der Krankheit.

Der Verein deutscher Chemiker hat im Interesse seiner Mitglieder mit der Krankenversicherungsgesellschaft „Deutscher Anker“ ein Sonderabkommen getroffen.

Mit dem Aufhören der Zwangskrankenversicherung für den jungen Chemiker entfiel meines Erachtens auch die Streitfrage „Anrechnung oder Nichtanrechnung des Krankengeldes.“

Der 30. deutsche Juristentag hat sich für Nichtanrechnung der aus Kranken- oder Unfallversicherung stammenden Einnahmen ausgesprochen.

Über die nur mit eigenen Mitteln erworbenen Versicherungsansprüche, für die ja auch gar keine

Anzeigepflicht besteht, verfügt der Angestellte allein, dagegen läßt sich bei Fabrikbeamtenkrankenkassen eine Mehrbezahlung nicht geleisteter Arbeit durch das Statut von vornherein verneinen.

Das Vorkommen von „Zweckerkrankungen“ will ich für den Chemiker ausschalten, möchte aber auch auf die Mehrbelastung des Haushaltungsbudgets durch Krankheitsfälle nicht näher eingehen.

Einer gesetzlichen Regelung unterliegen noch die für den in der Technik tätigen Chemiker wichtigen Erkrankungen als Folgen von Betriebsunfällen.

Das Unfallversicherungsgesetz (U. V. G.) erstreckt die Versicherungspflicht auf alle Betriebsbeamte mit einem 6000 M nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienst. Da aber die Berufsgenossenschaft, das ausübende Organ des U. V. G., erst an die Leistungen der Krankenkasse anknüpft, besteht hier eine für einen großen Teil der Chemiker recht empfindliche Lücke, der stets durch Abschluß einer Unfallversicherung seitens der Angestellten oder des Unternehmers für ihn begegnet werden sollte!

Auch hier sind die Bedingungen durch das dankenswerte Abkommen des Vereins deutscher Chemiker mit einer Unfallversicherungsgesellschaft wesentlich erleichtert.

Das österreichische H. G. G. nimmt auch Stellung zu der Frage, ob ein Rücktritt vom Vertrage zulässig sein soll wegen Krankheit des Angestellten.

Nach § 30 H. G. G. kann der Dienstnehmer vom Vertrage zurücktreten, wenn der zu einem festbestimmten Termine anberaumte Dienstantritt aus irgendwelchem Grunde (also auch wegen Krankheit des Dienstnehmers) nicht erfolgt. -- Außer in diesem Falle kann der Dienstgeber vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn infolge eines unabwendbaren Hindernisses — Krankheit des Dienstnehmers — der Dienstantritt sich um mehr als 14 Tage verzögert.

Die „Militärfrage“ der Chemiker ist bisher wenig untersucht.

Um einen Anhalt zu gewinnen, welche Bedeutung die militärischen Dienstleistungen für den Chemiker überhaupt haben, stellte ich fest, welche Angaben über die Militärverhältnisse sich in den Stellenbewerbungen von 150 deutschen Chemikern fanden, und kam dabei zu nachstehendem Resultat. (Das Material war mir zur vertraulichen Benutzung von der Geschäftsstelle des Vereins deutscher Chemiker in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.)

Von den 150 deutschen Chemikern waren:

Militärfrei	87
Ohne endgültigen Bescheid	1
Zurzeit Einj.-Freiw.	7
Offiziere a. D.	2
Militärarbeiter	5
Unteroffiziere der Reserve oder Landwehr, frei von Übungen	25
Unteroffiziere d. Res. od. Landw., übungspflichtig	7
Offiziersaspiranten	9
Offiziere der Res. od. Landw.	7

Eine Statistik in dem beschränkten Umfange läßt bindende Schlüsse natürlich nicht zu.

Die Tauglichkeitsziffer mit 42% ist bei dem deutschen Gesamtdurchschnitt von 54,5% (1908) nicht ungünstig.

Der Tauglichkeitsdurchschnitt der studierten Berufe ist jedenfalls viel niedriger, was auch erklärlich ist, da bei der Berufswahl wegen der an den Chemiker gestellten körperlichen Anforderungen bereits eine Sichtung stattfand; dagegen erscheint die Zahl der Reserveoffiziere mit 4,7% sehr niedrig.

Abgesehen von der idealen Forderung, die Industrie im Kriegsfalle von ihren Jüngern auch in führender Stellung verteidigt zu sehen, und, wie Goldschmidt ausführt, abgesehen von der „moralischen Verpflichtung eines jeden diensttauglichen Deutschen, als Soldat so viel zu leisten, als ihm nach Veranlagung, Vorbildung und Vermögen irgend möglich ist,“ d. h., wenn möglich, Reserveoffizier zu werden, stellen bei uns weit verbreitete Anschauungen die Reserveoffiziersfrage nicht allzu weit ab von den allgemeinen Standesfragen der (angestellten) Chemiker.

In einigen Stellenbewerbungen fanden sich Bemerkungen, daß auf die Beförderung zum Offizier verzichtet wurde, da die späteren Übungen im Berufe hinderlich erschienen, oder daß die Zurwahlstellung von dem Einverständnis der anstellenden Firma abhängig gemacht wird.

Man begegnet auch nicht selten Stellenangeboten, in denen ausdrücklich militärfreie Chemiker gesucht werden.

Von Seiten der Unternehmer sollte doch grundsätzlich kein Chemiker gehindert sein, Reserveoffizier zu werden!

Das Österr. H. G. G. (§ 8) spricht dem Angestellten im Falle der Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung — abgesehen natürlich von der aktiven Dienstpflicht — den Anspruch auf seine Geldbezüge bis zur Dauer von 4 Wochen zu, wenn das Angestelltenverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat.

Es wäre wünschenswert, daß bei uns — freiwillig und allgemein — während der Pflichtübungen, zu denen ich mit Goldschmidt auch die drei Offiziersübungen rechnen möchte, das Gehalt fortbezahlt wird, während bei weiteren Übungen besondere Abmachungen über teilweise Zahlung des Gehaltes oder Anrechnung der Übungszeit auf den Urlaub angebracht erscheinen.

Der „Erholungsurlaub“ (Ferien) wird, wie die Umfrage des Herrn Dr. Goldschmidt wieder bestätigt, recht verschieden gehandhabt, doch scheinen besonders bei den großen Werken die Verhältnisse nicht ungünstig zu liegen.

Es wird Urlaub gewährt auf Grund allgemeinen Fabrikstatuts oder besonderer Absprache: Bauen wir diese schöne Sitte weiter aus, aber vermeiden wir gerade hier das Schema gesetzlicher Bestimmungen!

Das Österr. H. G. G. regelt die Urlaubsverhältnisse in § 17, den das Goldschmidtische Referat im Wortlaut wiedergibt.

Ein Angestellter, gegen den Urlaubsentziehung als Strafmittel angewandt werden sollte, ich denke

hier nicht an Chemiker, wird sich auch des gesetzlich garantierten Urlaubes nicht lange erfreuen.

Die Absicht des Hansabundes, einer „gesetzlichen Regelung des Urlaubswesens für die Angestellten“ näherzutreten, kenne ich nur aus Zeitungsnotizen, glaube aber, daß der Weg von der ersten Sichtung des Materials bis zum „Urlaubsgebet“ ein weiter, an Steinen des Anstoßes recht reicher sein dürfte. In die Urlaubsfrage kann meines Erachtens allein der genügend Bewegungsfreiheit lassende „Normal-Angestelltenvertrag“ rasch und nutzbringend eingreifen!

Wie der Leiter eines eigenen Unternehmens sich mitunter selbst den Urlaub versagen muß, so wird es für den angestellten Chemiker ferienlose Jahre mit Betriebserweiterungen, Verlegungen, Umbauten geben.

Es wäre noch hinzuweisen auf möglichst vollständige Durchführung der abgekürzten Arbeitszeit — ohne Unterbrechung — an den Samstagnachmittagen: Diese bietet mit dem anschließenden Sonntag nicht nur beste Erholungsmöglichkeit, — auch aus den landschaftlich weniger schön gelegenen Industriezentren kann der angestellte Chemiker heraus, — zu Sommer- oder Wintersport, — sondern auch Gelegenheit zur Fortbildung: Die auf den Samstagnachmittag gelegten Veranstaltungen, Besichtigungen und Vorträge unserer Bezirksvereine würden für einen weit größeren Kreis von Kollegen nutzbringende Einrichtungen werden! —

[A. 255.]

## Die Bedeutung des Markenschutzes für den Chemiker<sup>1)</sup>.

Von Dr. MARTIN WASSERMANN, Rechtsanwalt in Hamburg.

(Eingeg. 7.12. 1910.)

Die Weltstellung, die die deutsche chemische Industrie im Laufe der letzten Jahrzehnte errungen hat, bedingt es, daß dasjenige Unternehmen, welches konkurrenzfähig werden und bleiben will, nicht nur in technischer, sondern auch in kaufmännischer Hinsicht alle Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens mit reger Anteilnahme verfolgen muß. Diese Erwagung bestimmt mich, Ihre Aufmerksamkeit auf ein Gebiet zu lenken, welchem vielleicht manche von Ihnen bisher wenig oder gar kein Interesse entgegengebracht haben, das aber gerade für die chemische Industrie von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, ich meine den Markenschutz.

„Ein gutes Warenzeichen ist das sicherste Mittel, um Einbrüche der unter falscher Flagge segelnden Konkurrenz in die eigenen Absatzkreise zu verhindern und die erworbene Kundschaft sich zu erhalten.“

Mit diesen Worten kennzeichnet das Kaiserl. Patentamt in dem Berichte über seine zehnjährige Geschäftstätigkeit die Bedeutung des Markenschutzes und bestätigt damit die Erfahrungen, welche

1) Vortrag gehalten am 30. November 1910 im Hamburger Bezirksverein des Vereins Deutscher Chemiker.